 <p>Dichtungs- und Schwingungstechnik KG</p> <p>GB Merkel Freudenberg Fluidtechnik</p>	<h1>Umwelt-/Arbeitsschutz</h1>	FB Nr.: 63 24 005 Änd: 7, 10.12.2009 Seite: 1 von 6
	<h2>Arbeitsregeln für Fremdfirmen</h2>	Erstellt Datum/Unterschrift 13.04.2006 T.Eckebrecht gen./Unterschrift d. Funktionseinheit F. Dollase

ARBEITSREGELN FÜR FREMDFIRMEN

Grundsätze

Jeder Auftragnehmer (Kontraktor) und deren Mitarbeiter sind verantwortlich für die Arbeitssicherheit. Sie werden aufgefordert, aktiv in Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber dieses Ziel zu verfolgen.

Die Arbeitsregeln für Fremdfirmen enthalten die Mindestforderungen in Bezug auf Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz. Der Auftragnehmer übernimmt die volle Verantwortung und Haftung dafür, dass diese Maßgaben von ihm und den von ihm Beschäftigten, einschließlich der von ihm beauftragten Subkontraktoren, eingehalten werden.

Nachfolgende Regeln gelten für alle Mitarbeiter von Fremdfirmen auf dem gesamten Werkgelände und allen Arbeitsplätzen.


Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, Auftragnehmer auf die Einhaltung der Arbeitsregeln hin zu überprüfen und bei Nichteinhaltung ggf. vom Werkgelände zu verweisen.

Unsere Ziele sind

- keine Unfälle,
- keine Gesundheitsbeeinträchtigungen,
- Keine Umweltschäden.

1. Allgemeines – Regeln auf dem Werkgelände


- Beim Betreten und Verlassen des Werkgelände haben sich Werkfremde beim Werkschutz zu melden. Der Werkschutz erteilt dann die Genehmigung zum Befahren oder Betreten des Werkgelände
- Es gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO). Die Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge beträgt 10 km/h.
- Auf dem gesamten Werkgelände, in allen Produktions- und Entwicklungsbereichen gilt absolutes Fotografier- und Rauchverbot. Ausnahme: Für Raucher gibt es besonders gekennzeichnete Plätze und Pausenräume.
- Das Mitbringen und der Genuß von Alkohol und Drogen sind im gesamten Betrieb ist nicht gestattet. Das Mitbringen von Waffen ist verboten.
- Feuerwehruzufahrten, Notausgänge, Ein- und Ausgänge sind jederzeit freizuhalten.
- Arbeiten außerhalb der betrieblichen Arbeitszeit (06:00 – 16:00 Uhr) müssen bei dem jeweiligen Auftraggeber / Sicherheitskontraktperson (SKP) angemeldet werden und dürfen nur nach Einweisung ausgeführt werden.
- Jeglicher Verkauf von Waren auf dem Werkgelände ist verboten.

 Dichtungs- u. Schwingungstechnik GB Merkel Freudenberg Fluidtechnik	<h1>Umwelt-/Arbeitsschutz</h1>	FB	Nr.: 63 24 005
	<h2>Arbeitsregeln für Fremdfirmen</h2>	Änd.:7	Seite: 2 von 6

2. Arbeitsschutz – Sicherheitsregeln am Arbeitsplatz

Jeder Angehörige einer Fremdfirma

- hat sich auf dem Werkgelände nach den gleichen Sicherheitsregeln zu richten, die auch für die Mitarbeiter der MFF GmbH gelten.
- ist verpflichtet, Maßnahmen, die dem Arbeitsschutz dienen, zu unterstützen.
- hat Weisungen des Auftraggebers / der Sicherheitskontaktperson (SKP), der Abteilung Arbeits- und Umweltschutz sowie des Werkschutzes zu befolgen.
- hat die vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen zu benutzen.
- hat sich vor Aufnahme seiner Tätigkeit über seinen Standort, Fluchtwege, Sammelpunkte und Feuerlöschmöglichkeiten zu informieren.
- hat sich nur in den ihm zugewiesenen Tätigkeitsbereich aufzuhalten, das Betreten anderer Betriebsbereiche ist verboten.
- wird über den Inhalt der Sicherheitsvorschriften befragt. Wird Unkenntnis festgestellt, so kann dies zum Verweis führen. Es ist eine Nachschulung / Unterweisung durchzuführen.
 - Fremdfirmen oder deren Bauaufsicht haben bei der Ausführung ihrer Arbeiten die gültigen Unfallverhütungsvorschriften (BGVs), sonstige Sicherheitsvorschriften und die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Es dürfen nur im Arbeitsschutz unterwiesene Mitarbeiter eingesetzt werden
 - Bei Schweiß- und Flexarbeiten, sowie beim Gebrauch von funkenbildenden Werkzeugen inner- oder außerhalb der Gebäude ist eine Schweißgenehmigung, bei Arbeiten in engen Räumen, Kanälen, Behältern, etc ist eine Genehmigung von der Sicherheitsfachkraft einzuholen.
 - Eingesetzte Arbeitsgeräte müssen den gültigen BGVs und VDEs entsprechen.
 - Bei Arbeitsunfällen ist unverzüglich der Auftraggeber / SKP und Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz zu benachrichtigen.
 - Im Gefahrenfall (auf- und abschwelliger Signalton) ist den Anweisungen der Mitarbeiter der Fa. MFF GmbH Folge zu leisten. Es sind die ausgeschilderten Sammelpunkte aufzusuchen.
 - Grundsätzlich besteht Schutzbrillen- und Schutzhuttragepflicht in den Produktions- und Servicebereichen!
 - In den Außenbereichen sind grundsätzlich feste oder mobile FI-Schutzschalter zu benutzen.
 - Bei Gabelstaplerverkehr in Geb. 05 (Bereich BU 3) ist bei Aufleuchten der blauen Signallampen der mit gelben Schrägmarkierungen gekennzeichnete Verkehrsweg unverzüglich zu verlassen.


 Dichtungs- u. Schwingungstechnik GB Merkel Freudenberg Fluidtechnik	<h1>Umwelt-/Arbeitsschutz</h1>	FB	Nr.: 63 24 005
	<h2>Arbeitsregeln für Fremdfirmen</h2>	Änd.:7	Seite: 3 von 6

3. Umweltschutz – Regeln zum Umweltschutz

- Bei Schadensfällen mit umweltgefährdenden Stoffen ist unverzüglich der Auftraggeber / SKP und die Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz zu benachrichtigen. Dies gilt auch für auslaufendes Wasser aus Maschinen und Anlagen, da es mit Öl, Fett oder Gleitmittel verschmutzt sein kann.
- Bei Arbeiten außerhalb der Gebäude sind die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes zu beachten, d.h. es ist verboten, Fahrzeuge, Maschinen, Geräte und sonstige Gegenstände auf den Freiflächen zu warten, zu reinigen, zu waschen oder mit Betriebsstoffen zu versorgen.
- Außer auf den dafür vorgesehenen und besonders gesicherten Flächen dürfen auf dem gesamten Werkgelände keine wassergefährdenden Stoffe gelagert, umgeladen oder abgefüllt werden. Das gilt auch für Gegenstände, die mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigt sind.
- Abfall gehört nur in die dafür vorgesehenen, gekennzeichneten Behälter.
- Schmutzwasser, Chemikalien, Öle oder Lösungsmittel nicht in Toiletten, Waschbecker oder Abflüsse, Siele, Gullys gießen.

4. Baustellen

- Baustellenabsicherungen sind entsprechend VBG auszuführen.
- Baustellenfahrzeuge dürfen nur auf den angewiesenen Parkflächen abgestellt werden. Anweisungen erteilt der Werkschutz.
- Es ist grundsätzlich eigenes Werkzeug und Arbeitsgerät mitzubringen.
- Staubentwicklung in Produktionsbereichen ist zu vermeiden bzw. durch entsprechende Staubwände auszugrenzen.
- Baustellen müssen grundsätzlich besenrein verlassen werden.
- Baustellenabfälle sind vom Auftragnehmer zu entsorgen.
- Arbeiten an Brandschutzverkleidungen (z.B. Anbringen von Haltern für Rohrleitungen, etc.) sind grundsätzlich untersagt.
- Arbeiten im Bereich von abgehängten Decken (speziell Blechkassetten-Decken) sind nur in Abstimmung mit UA durchzuführen.
- Werden Arbeiten ausgeführt, bei denen auf asbesthaltiges Material getroffen wird, ist unverzüglich die Arbeit einzustellen und der betroffene Arbeitsbereich abzusperren und der Projektleiter MFF zu informieren.
- Beim Einsatz von Flurförderzeugen ist der Fahrerlaubnisschein vorzulegen. Der Gebrauch von Flurförderzeugen der Firma Merkel Freudenberg Fluidtechnik GmbH ist grundsätzlich mit der Abteilung Betriebstechnik zu klären.

 Dichtungs- u. Schwingungstechnik GB Merkel Freudenberg Fluidtechnik	<h1>Umwelt-/Arbeitsschutz</h1>	FB	Nr.: 63 24 005
	<h2>Arbeitsregeln für Fremdfirmen</h2>	Änd.:7	Seite: 4 von 6

5. Koordination – Regelung zur Koordination von Fremdfirmen

Der Auftraggeber kann zur Abstimmung der Tätigkeit der beteiligten Unternehmer eine Sicherheitskontraktperson (SKP) einsetzen und schriftlich benennen. Der Auftraggeber gibt seinen Namen oder den der SKP den Auftragnehmern bekannt. Jeder beteiligte Unternehmer verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass der von ihm eingesetzte Verantwortliche bei der jeweiligen Arbeitsaufnahme über Namen und Funktion des Auftraggebers oder der SKP hinreichend informiert ist. Das überstellte Formblatt „Arbeitsregeln für Fremdfirmen“ ist zur Kenntnis zu nehmen und die im Anhang zu findende Bestätigung „Koordination von Fremdfirmen“ ist zusammen mit der Auftragsbestätigung zurück zu senden bzw. spätestens vor Beginn der Arbeitsaufnahme zu übergeben.

Der Auftraggeber / die SKP stimmt den Arbeitsablauf der beteiligten Unternehmen so ab, dass jederzeit alle erforderlichen Vorkehrungen zur Vermeidung von Gefährdungen gewährleistet sind. Er hat das Recht vom Auftragnehmer hierfür alle erforderlichen Unterlagen bzw. Informationen anzufordern.

Der Auftraggeber / die SKP legt in einem Abstimmungsgespräch die Voraussetzungen fest, die für jede beteiligte Arbeitsgruppe vor Arbeitsaufnahme vorliegen muss.

Die Arbeitsaufnahme der beteiligten Unternehmen darf nur unter Einhaltung der Vereinbarungen aus den Abstimmungen erfolgen. Planabweichungen sind dem Auftraggeber / der SKP zu melden. Kann durch eine Planabweichung oder Störung eine Gefährdung der beteiligten Arbeitsgruppen eintreten, so ist der Auftraggeber / die SKP unverzüglich zu benachrichtigen. Die Arbeiten sind einzustellen und dürfen erst wieder aufgenommen werden, wenn der Auftraggeber / die SKP dies ausdrücklich über jede wesentliche Änderung der Arbeitsabläufe. Das Ende der Arbeit ist dem Auftraggeber / der SKP anzuzeigen.

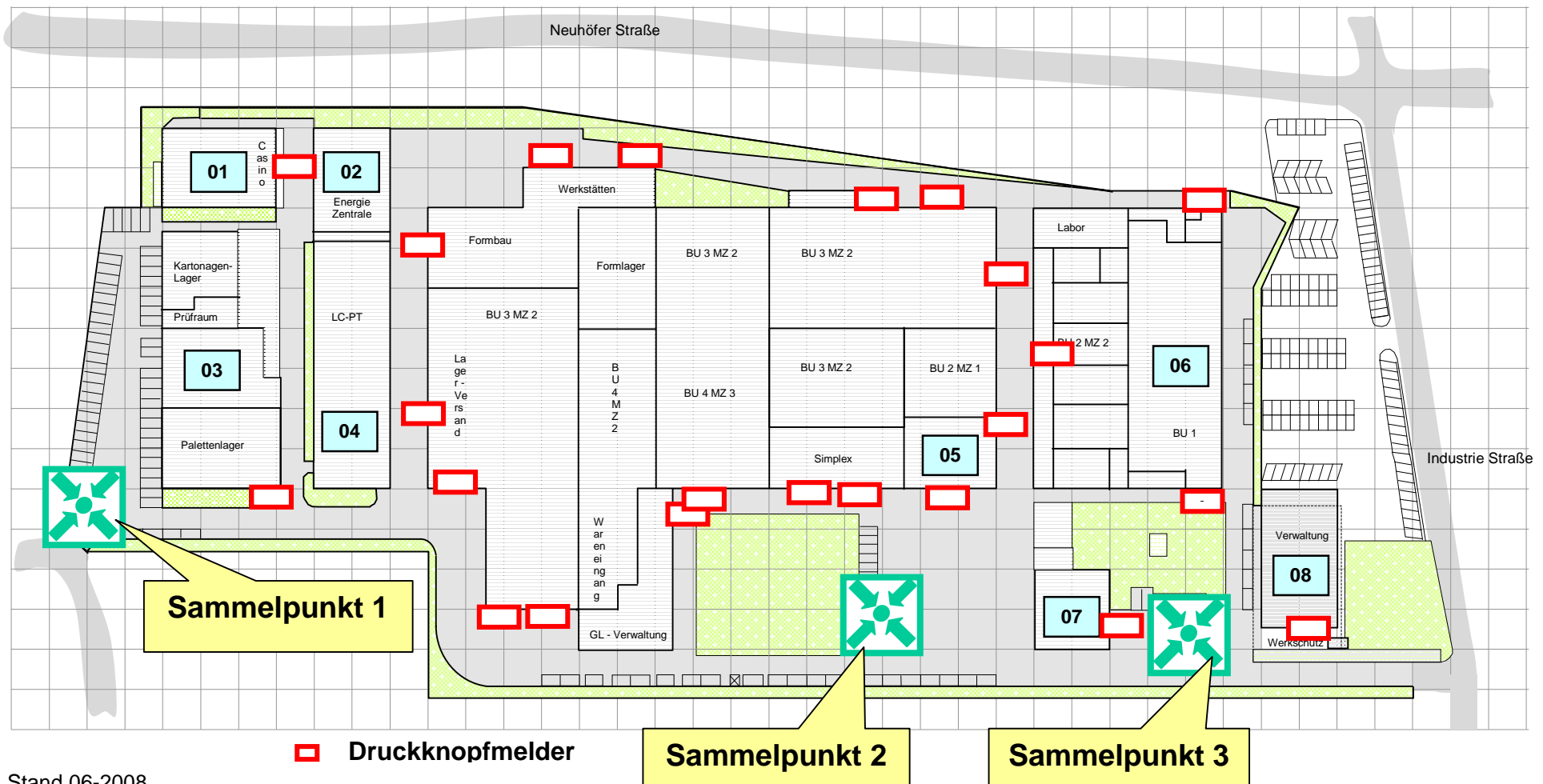
Der Auftraggeber / die SKP ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Sicherheitsaufgaben, den Auftragnehmern, deren Verantwortlichen und jedem Beschäftigten Weisung zu erteilen. Den Weisungen des Auftraggebers / der SKP ist unbedingt Folge zu leisten.


Die vorstehenden Bestimmungen entbinden die Beteiligten nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der für sie geltenden Arbeitsschutzbestimmungen.

Wichtige Telefonnummern:

Unfall / Feuer	250
Arbeits- und Umweltschutz	302 / 242
Betriebstechnik	302 / 400
Schlosserei	331
E-Werkstatt	278
Einkauf	481

Werkplan Hamburg



 Dichtungs- u. Schwingungstechnik GB Merkel Freudenberg Fluidtechnik	<h1>Umwelt-/Arbeitsschutz</h1>	FB	Nr.: 63 24 005
	<h2>Arbeitsregeln für Fremdfirmen</h2>	Änd.:7	Seite: 6 von 6

ANHANG

Kenntnisnahme und Bestätigung durch Fremdfirma – Arbeitsregeln

Koordination von Fremdfirmen

Auftraggeber / Sicherheitskontaktperson (SKP) bei der Merkel Freudenberg Fluidtechic GmbH in Hamburg für den Auftrag _____ ist Frau / Herr _____
Tel. / Mobil _____.

Bitte melden Sie sich vor Beginn der Arbeit bei diesem Auftraggeber / Sicherheitskontaktperson (SKP).

Der Auftragnehmer Fa. _____, vertreten durch Frau / Herr _____ hat die „Arbeitsregeln für Fremdfirmen“ zur Kenntnis genommen und handelt danach. Er kennt den Auftraggeber / Sicherheitskontaktperson (SKP) und die für die durchzuführende Arbeit / Dienstleistung wichtigen Einrichtungen und Abteilungen.

Mit dem Auftraggeber / Sicherheitskontaktperson (SKP) wurden mögliche gegenseitige Gefährdungen besprochen. Der Auftraggeber / Sicherheitskontaktperson (SKP) besitzt Weisungsbefugnis.

Der Auftragnehmer sichert zu, dass seine Mitarbeiter und die Mitarbeiter der von ihm eingesetzten Subunternehmen

- über die „Arbeitsregeln für Fremdfirmen“ unterrichtet;
- entspr. BGV A1 befähigt sind und nach „§§ 3, 4, 8, 12 ArbSchG sowie für elektrotechnische Tätigkeiten entspr. BGV A3 und VDE 0105 Teil 100 unterwiesen;
- mit der notwendigen persönlichen Schutzausrüstung ausgerüstet sind;

dass

- für Einsätze mit besonderer Befähigung (z. B. Schweißen, Führen von Flurförderzeuge) nur fachlich qualifiziertes Personal eingesetzt wird;
- die erforderlichen Zulassungen und Zeugnisse vorhanden sind;
- die eingesetzten Arbeitsmitteln den Regeln der BGV und Betr.SichV entsprechen, die notwendigen Zertifikate sind auf Verlangen beizubringen.

Durch den Einsatz und die Funktion des Auftraggeber / der Sicherheitskontaktperson (SKP) ist der Auftragnehmer oder dessen Beauftragter nicht von der Verantwortung für die eigenen Mitarbeiter entbunden (§ 6 BGV A1).

Ort / Datum: _____

Firmenname / -stempel: _____

Name / Unterschrift: _____

Original für Auftraggeber / Sicherheitskontaktperson (SKP)
Kopie für Fremdfirma

Der Anhang ist unterschrieben - unter Angabe der benannten Mitarbeiter s.o. – dem Auftraggeber zurückzusenden bzw. spätestens vor Arbeitsbeginn vorzulegen.